

Pressemitteilung

In dem Verfahren gegen die 15-jährige Angeklagte, die ihren Halbbruder getötet haben soll (23 KLS 4/20), wird im Vorfeld der am 20. April 2020, 9:00 Uhr, vor der 3. Strafkammer beginnenden Hauptverhandlung auf Folgendes hingewiesen:

1.

Beim Anstehen für den Einlass und innerhalb des Gebäudes ist stets ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

2.

Das Filmen und Fotografieren (mit Ausnahme der Durchführung von Interviews) ist im Gebäude des Landgerichts grundsätzlich gestattet, soweit dadurch der Geschäftsbetrieb des Landgerichts nicht gestört und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Den Anweisungen der Wachtmeister ist unverzüglich Folge zu leisten.

3.

Die Durchführung von Interviews bzw. O-Tönen ist ausschließlich innerhalb des besonders gekennzeichneten Bereichs vor dem Sitzungssaal 165 zulässig. Interviews dürfen jeweils nur von einem Kamera- / Rundfunkteam mit einem Interviewpartner durchgeführt werden.

4.

Innerhalb des Sitzungssaals 165 ist das Filmen und Fotografieren gemäß sitzungspolizeilicher Anordnung der Vorsitzenden ab 8.30 Uhr vom Zuschauerraum aus gestattet, wobei jeweils nur zwei Kamerateams gleichzeitig für maximal 5 Minuten den Saal betreten dürfen. Der Einzug der Kammer darf nicht gefilmt oder fotografiert werden. Nach dem Einzug besteht die Möglichkeit, in Gruppen von maximal zwei Kamera- / Rundfunkteams vom Zuschauerraum aus Aufnahmen der Kammer zu fertigen. Die Kammer wird dafür am Richtertisch stehen bleiben. Das Filmen oder Fotografieren der Angeklagten wird nicht möglich sein. Danach müssen alle

Pressevertreter den Sitzungssaal verlassen. Klarstellend wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Prozess als Jugendstrafsache nicht öffentlich ist.

5.

Die Maßnahmen 1-4 dienen alleine der Einhaltung und Umsetzung der von der Präsidentin des Landgerichts angeordneten Corona-Schutzmaßnahmen.

6.

Im Hinblick auf die fotografische, filmische oder zeichnerische Abbildung von Verfahrensbeteiligten (Nebenklägerin etc.) verweist die Kammer die betreffenden Medienvertreter auf das geltende Recht zur Anonymisierung von Personen („Verpixelung“), insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 22, 23 KunstUrhG sowie auf das Urteil des EGMR vom 21.09.2017 (V. Sek. - 51405/12, NJW 2018, 2461 ff.). Die Kammer geht davon aus, dass im vorliegenden Fall eine Verpixelung geboten ist. Die Verantwortung und Verantwortlichkeit für die Einhaltung des geltenden Rechts treffen die Hersteller des Bildmaterials bzw. die Verwender.

Detmold, den 16. April 2020

Dr. Melanie Rüter

Richterin am Landgericht

Pressesprecherin

Landgericht Detmold

Tel.: 05231/768-376

Fax: 05231/768-500

E-Mail: melanie.rueter@lg-detmold.nrw.de